



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Herrn Präsidenten
Frank Roßner o. V. i. A.
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Versammlungslagen in Thüringen anlässlich der Corona-Beschränkungsmaßnahmen

Anlage

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2TFV.50-1206-6/2021

Erfurt, 10.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die gegenwärtige Infektionslage in Thüringen stellt auch alle beteiligten Behörden vor große Herausforderungen.

Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung in Thüringen, insbesondere diejenigen, die sich haben impfen lassen und in ihrem Alltag die geltenden Infektionsschutzregeln beachten, verhält sich verantwortlich und erwartet zu Recht von allen staatlichen Behörden die konsequente Anwendung und nötigenfalls auch Durchsetzung der geltenden Corona-Regelungen gerade im öffentlichen Raum. Insbesondere im Bereich der Versammlungen ist jedoch in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, dass bei Demonstrationen gegen die pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens die einschlägigen Versammlungsregelungen der jeweiligen Coronaverordnungen nicht gelten und die Behörden untätig neben den Protestlern stünden. Es ist daher dringend erforderlich, dass diesem Eindruck entgegengewirkt wird durch konsequentes Handeln aller beteiligten Behörden, insbesondere der Versammlungsbehörden und der Polizei.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist und bleibt auch in Zeiten einer Pandemie ein elementares Grundrecht in einem freiheitlichen Rechtsstaat. Es muss aber angesichts der aktuellen Situation in Thüringen, die insbesondere durch eine sehr starke Belastung der intensivmedizinischen Versorgung geprägt ist, verstärkt mit anderen Verfassungsrechten - dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens - abgewogen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung zur „Bundesnotbremse I“ vom 19. November 2021, 1 BvR 781/21 u.w. zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen anlässlich der Bekämpfung der Pandemie sehr deutlich klargestellt und hierzu grundlegende Ausführungen gemacht.

Der diesem Schreiben beigefügte Handreichung gibt den Versammlungsbehörden auf der Grundlage des § 19 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und des Versammlungsrechts eindeutige und rechtssichere Vorgaben über die praktische Handhabung und Durchsetzung des geltenden Rechts anlässlich einer Versammlungslage.

Die Polizeibehörden, die in den letzten Wochen die Hauptlast bei der Bewältigung der Versammlungslagen getragen haben, werden ihre Einsätze ebenfalls strikt entsprechend diesen Handlungsanweisungen planen und durchführen.

Ich bitte Sie, mein Schreiben und die beigefügte Handreichung unverzüglich an die Versammlungsbehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maier', with a long horizontal stroke extending to the right.

Georg Maier

Handreichung des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales anlässlich der Versammlungslagen für den Monat Dezember 2021

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Auflösung einer Versammlung nach § 19 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (im Folgenden CoronaVO) und § 15 Abs. 3 VersG

Tatbestandsebene: Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Versammlung

Rechtswidrigkeit der Versammlung, wenn

- Teilnahme von mehr als 35 Personen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO) oder
- Aufzugscharakter der Versammlung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO) oder
- Keine Anzeige der Versammlung, aber zuvor Mobilisierung der Versammlung in sozialen Netzwerken (§ 19 Abs. 4 CoronaVO, § 15 Abs. 3 VersG)¹ oder
- Verstoß einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmer gegen die Pflicht zum Tragen eines MNS (§ 19 Abs. 2 CoronaVO²) oder
- Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 und 3 CoronaVO.
 - keine Feststellung einer „verantwortlichen Person“,
 - „Verantwortliche Person“ stellt die Einhaltung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs. 3 CoronaVO nicht sicher oder
- Verstoß gegen §§ 4, 5 CoronaVO: kein Infektionsschutzkonzept vorhanden, kein Versammlungsleiter oder –Veranstalter, auch nicht in Form eines „faktischen Versammlungsleiters“.

Rechtsfolgenebene/ Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit einer Versammlung

- Grundsatz: Auflösung gem. § 15 Abs. 3 VersG unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts aus Art. 8 GG (ggf. weiterer Grundrechte und Entscheidungskriterien: Recht auf Leben und Gesundheit für Versammlungsteilnehmer und Dritte, Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, Meinungsfreiheit, Prognose über den weiteren Verlauf einer aufgelösten Versammlung, Folgenabwägung, polizeiliche Einsatzlage und Kräftesituation etc.)
- Vor der Auflösungsentscheidung: Auflagen/Beschränkungen, sonstige Maßnahmen (sog. Minusmaßnahmen) als weniger eingreifende Maßnahme im Vergleich zur Auflösung bleiben ergebnislos.

¹ Aber: Rechtmäßigkeit der Versammlung, wenn es sich um eine „echte“ Spontanversammlung handelt. Spontanversammlung ist eine Versammlung, die sich ungeplant und ohne Veranstalter aus einem unmittelbaren Anlass entwickelt.

² Tatsachenfrage: Verstoß von nur einzelnen Teilnehmern gegen diese Pflicht, macht die Versammlung als solche noch nicht rechtswidrig; nur dann wenn das Gesamtgepräge der Versammlung zu erkennen gibt, dass eine überwiegende Anzahl der Teilnehmer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Versammlung als solche unfriedlich.

- Wichtig: Der bloße Verstoß gegen die Anzeigepflicht (s.o., sog. formelle Rechtswidrigkeit) rechtfertigt grundsätzlich nicht die Auflösung der Versammlung³. Hinzukommen müssen weitere Verstöße.
- Im Falle einer Auflösung: Entfernungspflicht der Teilnehmer, bei Aufzügen: Platzverweis gem. § 18 Abs. 1 ThürPAG⁴; bei stationären Versammlungen besteht Entfernungspflicht der Teilnehmer kraft Gesetzes, §§ 18 Abs. 1, 13 Abs. 2 VersG.

Auslegung der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 5 CoronaVO

- Grundsätzlich nur anwendbar, wenn zuvor eine Anzeige/Anmeldung der Versammlung bei der zuständigen Behörde erfolgt ist.
- Begründung: Nur bei einer Anmeldung kann die zuständige Behörde „im Einzelfall“ prüfen und ggf. „bewilligen“, ob Ausnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind oder nicht.
- Liegt keine Anzeige/Anmeldung vor, können die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 CoronaVO grundsätzlich nicht von den Einsatzkräften vor Ort geprüft werden. Etwas anderes gilt im Ausnahmefall nur dann, wenn eine eindeutige Lageeinschätzung möglich ist und Ergebnis der Lageeinschätzung ist, dass die Einhaltung von strengen Infektionsschutzmaßnahmen seitens einer Versammlungsleitung sichergestellt ist.
- Die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 5 CoronaVO ist in jedem Fall restriktiv anzuwenden.

³ BVerfGE 69, 315 <350 f.>, „Brokdorf-Entscheidung“.

⁴ Auch die Anwendung des § 18 Abs. 1 ThürPAG („Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten“) steht unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, § 4 ThürPAG.